



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13255 der Befragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.660/47-III/16/94

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

6031 IAB
1994 -04- 14
zu 6202 IJ

Wien, am 13.4.1994

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pable und Kollegen, Böhacker haben an mich am 3.3.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 6202/J betreffend "widerrechtlicher Aufenthalt von Straftätern in Österreich" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Wann und für welchen Zeitraum wurde über Herr Niyazi Öztürk ein Aufenthaltsverbot verhängt?
2. Wann und wohin wurde Herr Niyazi Öztürk abgeschoben?
3. Seit wann hält sich Herr Niyazi Öztürk wieder in Österreich auf?
4. Wie konnte Herr Niyazi Öztürk in Österreich wieder einreisen?
5. Wie ist es möglich, daß Herr Niyazi Öztürk trotz bestehendem Aufenthaltsverbot unbehelligt in Österreich aufhältig sein kann?
Sind Ihnen weitere ähnliche Fälle bekannt?
Wenn ja, welche?
6. Werden Sie Schritte setzen, um das gegen Herr Niyazi Öztürk bestehende Aufenthaltsverbot endgültig durchzusetzen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?
7. Werden Sie Schritte setzen, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern?
Wenn ja, welche Schritte werden Sie diesbezüglich setzen?
Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

8. Werden Sie diesen Vorfall zum Anlaß nehmen, um Ihre Bemühungen zur Schaffung einer eigenen Grenzschatzeinheit zu intensivieren?

Wenn ja, wann rechnen Sie diesbezüglich mit konkreten Erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid vom 12. Dezember 1989 wurde über Herrn Oztürk ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt.

Zu Frage 2:

Der Fremde wurde am 28. November 1989 nach Istanbul abgeschoben.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Mit Beschluß vom 15. März 1990 hat der Verwaltungsgerichtshof der vom Fremden eingebrachten Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die zuständige Fremdenpolizeibehörde gestattete daraufhin dem Fremden mit Bescheid vom 11. April 1990 gemäß § 6 Abs. 1 FrPG das Betreten des Bundesgebietes bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Seit der Zustellung dieses Bescheides war es dem Fremden daher möglich, legal in das Bundesgebiet einzureisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1990 wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Sicherheitsdirektion aufgehoben. Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragend, wurde am 4. Dezember 1991 auch der Aufenthaltsverbotsbescheid der Fremdenpolizeibehörde I. Instanz im Devolutionswege vom Bundesministerium für Inneres behoben.

Maßgeblicher Grund für diese Entscheidung war die Abwägung der familiären Interessen gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die bei dem vorliegenden Sachverhalt - nahezu zwei Jahrzehnte währender Aufenthalt in Österreich, positive Prognose im psychiatrischen Gutachten - zu Gunsten des Betroffenen ausfiel.

- 3 -

Herrn Oztürk wurden in der Folge Sichtvermerke erteilt. Er ist bisher nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf das zu den Fragen 3, 4 und 5 Ausgeführte.

Zu Frage 8:

Der dieser Anfrage zu Grunde liegende Fall steht in keinem Zusammenhang mit den derzeit laufenden Bemühungen zur Schaffung eines verbesserten Grenzschutzes.

Frage 8